

31. Zuwendungen

¹Zuwendungen von dritter Seite, wie Lebensmittel, Lesestoff, Gegenstände zur Körperpflege und Bekleidung dürfen dem Verwahrten ausgehändigt werden, wenn es mit dem Gewahrsamszweck vereinbar und der Absender oder Empfänger mit einer eingehenden Überprüfung der Zuwendungen einverstanden ist.

²Andernfalls sind die Gegenstände zurückzuweisen oder als „nicht überprüft“ zu kennzeichnen und zu den Effekten des Verwahrten zu nehmen.